



Merkblatt

Corporate Permit und andere Arbeitserlaubnisse gemäß dem südafrikanischen Einwanderungsgesetz

*Immigration Amendment Act, 2004 (No. 19 aus 2004)
Immigration Regulations (27. Juni 2005)*

von
Andreas Krensel, LL.M (UCT)
Director IBN Consulting

Stand: Juni 2008

IBN Consulting (Pty) Ltd

100 New Church Street
Tamboerskloof
Kapstadt

Tel: +27 (21) 4222 620 * Fax: +27 (21) 4222 621 * info@ibn.co.za

WEB: www.ibn.co.za

IBN CONSULTING (PTY) LTD

KAPSTADT

JOHANNESBURG

STELLENBOSCH

DUBAI

A. CORPORATE PERMIT

Unternehmen mit einem dauerhaften Bedarf an ausländischen Arbeitnehmern können die so genannte „Corporate Permit“ beantragen. Sie wird nicht den einzelnen ausländischen Arbeitnehmern, sondern dem Unternehmen selbst erteilt und erlaubt ihm, regelmäßig eine genehmigte Anzahl an Ausländern in genehmigten Positionen einzustellen. Dies bietet Unternehmen Flexibilität und Planungssicherheit.

Die Unternehmen müssen ihren Bedarf an ausländischen Arbeitskräften darlegen. Nach Erteilung der „Corporate Permit“ kann das Unternehmen Ausländer rekrutieren, die unter Vorlage ihrer persönlichen Unterlagen in einem vereinfachten Verfahren eine „Corporate Workers Permit“ erhalten.

B. INTRA COMPANY TRANSFER PERMIT

Diese Art der Erlaubnis wurde insbesondere für die Entsendung von Mitarbeitern nach Südafrika eingeführt. Sie soll es internationalen Unternehmen ermöglichen wichtige Mitarbeiter für einen bestimmten Zeitraum zu der südafrikanischen Tochtergesellschaft oder Partnergesellschaft zu entsenden. Diese Art von Arbeitserlaubnis wird momentan für 2 Jahre ausgestellt und kann nicht verlängert werden. Der relativ kurze Zeitraum entspricht nicht internationaler Praxis. Die Regierung hat sich daher entschlossen die Dauer auf 4 Jahre zu erhöhen und hat dies in einen entsprechenden Gesetzesentwurf einfließen lassen. Der Vorbereitungsprozess und die beizubringenden Unterlagen sind im Vergleich zu den anderen Arten der Arbeitserlaubnisse relativ einfach zu handhaben.

C. QUOTA WORK PERMIT

Diese wird in begrenzter Zahl an Personen vergeben, die zu gesetzlich festgelegten **Berufsgruppen** gehören, die in Südafrika nicht ausreichend vertreten sind. Der Antragssteller muss jedoch über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung verfügen. Diese Erlaubnis erfordert weniger Aufwand in der Vorbereitung als die General Work Permit. Der Arbeitgeber muss nicht nachweisen, dass er sich vergeblich bemüht hat, die Stelle mit einem Südafrikaner zu besetzen. Allerdings müssen vor Antragsstellung die im Ausland erworbenen Qualifikationen des Antragsstellers von der „South African Qualification Authority“ (SAQA) beurteilt werden. Dies führt momentan leider zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung für die Beantragung der Arbeitsgenehmigung und sollte unbedingt bei der zeitlichen Planung des Antragsstellers berücksichtigt werden.

Bei Antragstellung muss der Bewerber neben persönlichen Dokumenten insbesondere den Nachweis erbringen, in eine der festgelegten Berufsgruppen zu fallen, die in Südafrika nicht ausreichend vertreten sind. Nach Ausstellung der quota work permit hat der Antragssteller 90 Tage Zeit einen Arbeitsplatz zu finden, der in die vorher festgelegte Kategorie fällt.

D. GENERAL WORK PERMIT

Das „**general work permit**“ ist der Auffangtatbestand und ein Bewerber, der sich für keine andere Art von Arbeitserlaubnis qualifiziert, kann sich dennoch für diese Kategorie qualifizieren. Als wichtige Voraussetzung ist insbesondere die vergebliche Bemühung des Arbeitgebers um die Rekrutierung eines lokalen Kandidaten zu nennen. Als weitere Voraussetzung gilt, dass im Ausland erworbenen Qualifikationen des Antragsstellers von der „**South African Qualification Authority**“ (SAQA) beurteilt werden müssen. Dies führt momentan leider zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung bei der Beantragung der Arbeitsgenehmigung und sollte unbedingt bei der zeitlichen Planung des Antragsstellers berücksichtigt werden.

E. EXCEPTIONAL SKILLS

Diese Arbeitserlaubnis wird für ausländische Bewerber mit außergewöhnlichen Fähigkeiten oder Qualifikationen erteilt. Für die Beurteilung und den Nachweis der außergewöhnlichen Fähigkeiten oder Qualifikationen sind Empfehlungsschreiben von südafrikanischen oder ausländischen staatlichen Stellen oder Organisationen wie Universitäten oder Verbänden notwendig. Ferner sind Veröffentlichungen oder Ähnliches dem Antrag beizufügen um die außergewöhnlichen Fähigkeiten oder Qualifikationen zu belegen und weitere Empfehlungsschreiben von vormaligen Arbeitgebern. Es ist zu betonen, dass dieser Weg recht selten möglich ist, da besonders hohe Anforderungen an die Qualifikationen gestellt werden und der Begriff „außergewöhnlich“ gesetzlich nicht definiert ist. Im Gegensatz zu den anderen Arbeitserlaubnissen ist hier der Antragssteller nicht an einen Arbeitgeber gebunden, sondern kann sowohl als Arbeitnehmer als auch als freier Mitarbeiter oder als Selbständiger arbeiten.

F. HILFE

Wenn Sie weitere Beratung in Bezug auf die für Sie zutreffende Genehmigung oder Unterstützung bei der Vorbereitung, Einreichung und Verfolgung eines Antrags sowie bei dem Dialog mit den Behörden und der praktischen Handhabung benötigen, wenden Sie sich gerne an IBN.

Ansprechpartner in Immigrationsfragen ist Andreas Krensel.

Weitere Leistungen von IBN finden Sie auf unserer Webseite www.ibn.co.za.

Andreas Krensel,

Bei Fragen an den Verfasser wenden Sie sich bitte an: **merkblatt@ibn.co.za**

Kontakt?

Johannesburg	Kapstadt	Stellenbosch	Dubai
706 Keynes Building 128, 10th Street Parkmore, Sandton 2196 Johannesburg	100 New Church Street Tamboerskloof 8001 Kapstadt	1st Floor C2 Black Horse Center Cnr Dorp & Mark Street Stellenbosch	Suite 1501 15th Floor Al Musalla Tower Khaled Bin Al Waleed Road Dubai
Tel: +27 (0)11 6664770 Fax: +27 (0)11 6664746 johannesburg@ibn.co.za	Tel: +27 (0)21 4222620 Fax: +27 (0)21 4222621 capetown@ibn.co.za	Tel: +27 (0)21 8867606 Fax: +27 (0)21 8878435 stellenbosch@ibn.co.za	Tel: +971 50 1047583 Fax: +27 21 4222621 dubai@ibn.co.za

www.ibn.co.za

IBN ist Mitglied der
Southern African – German Chamber of Commerce (SAGC)
Western Cape Investment & Trade Promotion Agency (WESGRO)
Cape Town and Stellenbosch Tourism
Stellenbosch Sakekamer
R M Ertner ist Mitglied im SAGC Regional Council und im Cape Town Club

IBN ist lizenzierter Anbieter für Finanzdienstleistungen (FSB Lizenznummer 24076)

Disclaimer: Wir stellen in unseren Merkblättern verschiedenste Informationen zur Verfügung und haben die dargelegten Informationen sorgfältig geprüft und ausgewählt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernehmen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

Urheberrecht: Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendungen, der Wiedergabe auf photomechanischem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.